

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Amt für zentrale Dienste und Finanzen -
Abt. 10.1
12.91.04

Vorlagen-Nr.
0011/2016

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↕ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	15.02.2016	
Kreisausschuss	17.02.2016	
Kreistag	22.02.2016	

Betreff:

Bestimmung und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 11.09.2016

Sachverhalt:

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 11.05.2015 mit Schnellbrief KW 2016/1 mitgeteilt, dass die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2016 beschlossen wurde. Demnach werden die Wahlen einheitlich am 11. September 2016 stattfinden.

Die Entscheidung über die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche erfolgt, wenn der Wahltag bestimmt ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht (§ 7 Abs. 5 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG)). Maßgebend für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) auf Grund der Fortschreibung des Zensus 2011 ermittelt hat.

Laut Schnellbrief KW 2016/1 vom 11.05.2015 war vorgesehen, die Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2015 heranzuziehen, die ab Oktober 2015 vorliegen sollten. Da diese Einwohnerzahlen erst Ende Januar 2016 vorlagen, war laut Schnellbrief KW 2016/2 vom 17.08.2015 empfohlen worden, die zum Stichtag 31.03.2015 ermittelten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen, da sich dieser Stichtag ebenfalls im zeitlichen Korridor des § 177 Abs. 2 NKomVG befindet (mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag). Für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten liegen nunmehr die Einwohnerzahlen von zwei Stichtagen vor. Welcher Stichtag und welche Einwohnerzahl maßgebend sein soll, hat der Kreistag zu entscheiden.

Der Landkreis Wittmund hat gem. § 52 NKWG i.V.m. § 177 NKomVG zum Stichtag 31.03.2015 56.614 und zum 30.06.2015 56.701 Einwohnerinnen und Einwohner. Gemäß § 46 Abs. 2 NKomVG sind im Landkreis Wittmund aufgrund dieser Einwohnerzahl 42 Kreistagsabgeordnete zu wählen. Des Weiteren ergibt sich daraus, dass nach § 7 Abs. 4 NKWG mindestens drei und höchstens sechs Wahlbereiche zu bilden sind. Auch diesbezüglich entscheidet der Kreistag über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 Abs. 5 NKWG)

Gemäß des § 7 Abs. 6 NKWG sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Außerdem sollen die Grenzen der Gemeinden und Samtgemeinden eingehalten werden und die Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche sollte nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen.

Würde die Einteilung wie bei den vorangegangenen Kommunalwahlen beibehalten werden (in 5 Wahlbereiche), ergäbe das folgende Abweichungen:

Bereich	Gebiet	Stichtag 31.03.2015		Stichtag 30.06.2015	
		Einwohnerzahl	Abweichung in %	Einwohnerzahl	Abweichung in %
Wahlbereich I	Gemeinde Friedeburg	10.187	- 10,03	10.181	- 10,22
Wahlbereich II	Stadt Wittmund: Hovel, Leerhufe, Wittmund, Uttel	11.450	+ 1,12	11.411	+ 0,62
Wahlbereich III	Stadt Wittmund: Ardorf, Asel, Berdum, Bliersum, Burhufe, Buttförde, Carolinensiel, Willen, Eggelingen, Funnix,	8.898	- 21,42	8.869	- 21,79
Wahlbereich IV	SG Esens	14.188	+ 25,30	14.213	+ 25,33
Wahlbereich V	SG Holtriem, Gem. Spiekeroog Gem. Langeoog	11.891	+ 5,02	12.027	+ 6,06
	Gesamt:	56.614		56.701	
	Durchschnitt:	11.323		11.340	

Die Wahlgebiete sollten aufgrund der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Bewerber in möglichst gleich große Wahlbereiche geteilt werden und von daher nicht mehr als 25 % von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl abweichen. Anhand der Tabelle ist zu erkennen, dass im Wahlbereich IV - Samtgemeinde Esens - die Grenze von 25 % überschritten wird und es eine Abweichung von 25,30 % bzw. von 25,33 % gibt. Bei solch einer Abweichung ist ein neuer Zuschnitt der Wahlbereiche geboten. Dies wurde ebenfalls mit Schreiben vom 26.01.2016 von der Landeswahlleitung bestätigt, welches als Anhang beigefügt ist.

Laut v.g. Schreiben ist die Sollgrenze von 25 % restriktiv auszulegen; Abweichungen sind - wenn überhaupt - nur ausnahmsweise in atypischen Sonderfällen gestattet. Die Überschreitung der Sollgrenze kann daher allenfalls nur dann gerechtfertigt werden, wenn ein im Einzelfall begründeter Anlass gegeben ist, der durch die Verfassung legitimiert ist (BVerwG Urteil vom 22.10.2008, 8 C 1.08). Bei einem Zielkonflikt zwischen der Einhaltung der Sollgrenze und der Berücksichtigung kommunaler Gebietsgrenzen kommt der Einhaltung der Sollgrenze grundsätzlich Vorrang vor der Wahrung räumlicher Zusammenhänge und der Einhaltung der Gebietsgrenzen zu (Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, S. 68; m. w. N.). Für den Landkreis Wittmund ist kein atypischer Sonderfall (= im Einzelfall begründeter Anlass) erkennbar, der eine Ausnahme von der Sollgrenze rechtfertigt, so dass die Wahlbereiche nunmehr durch den Kreistag neu abzugrenzen sind. Die Landeswahlleitung weist zudem nachdrücklich darauf hin, dass eine unrechtmäßige Wahlbereichseinteilung von der Kommunalaufsicht zu beanstanden wäre und evtl. bis dahin vorgenommene Maßnahmen zur Kandidatenaufstellung möglicherweise erneut durchzuführen wären. Ggf. könnte die Wahlkreiseinteilung auch einen Anlass für die Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens nach der Wahl bieten, die evtl. eine Wahlwiederholung zur Folge haben könnte.

Von den unterschiedlichen Einteilungsmöglichkeiten kommen aus Sicht der Verwaltung nachstehend aufgeführte 2 Alternativen mit 3 und 6 Wahlbereichen augenscheinlich am ehesten für den Landkreis Wittmund in Frage. Eine Einteilung in 4 Wahlbereiche wurde nicht näher in Betracht gezogen, da bei Einhaltung der Gemeindegrenzen die durchschnittliche Bevölkerungszahl um 43,77 % überschritten werden würde bzw. bei Einhaltung der möglichen prozentualen

Abweichung von der Bevölkerungszahl, ein Zusammenschluss der Gemeinde Friedeburg mit einzelnen Ortschaften der Stadt Wittmund (z.B. Ardorf, Hovel, Leerhufe und Willen) notwendig wäre. Bei 5 Wahlbereichen würde ebenfalls die durchschnittliche Bevölkerungszahl überschritten (s.o.) oder es müssten aus der Samtgemeinde Esens die Gemeinden Dunum und Stedesdorf einem Wahlbereich der Stadt Wittmund zugewiesen werden.

1. Alternative: Die Einteilung in 3 Wahlbereiche:

Bereich	Gebiet	Stichtag 31.03.2015		Stichtag 30.06.2015	
		Einwohnerzahl	Abweichung in %	Einwohnerzahl	Abweichung in %
Wahlbereich I	Stadt Wittmund	20.348	+ 7,82	20.280	+ 7,30
Wahlbereich II	SG Esens + Gem. Langeoog + Gem. Spiekeroog	16.790	- 11,03	16.901	- 10,58
Wahlbereich III	SG Holtriem + Gem. Friedeburg	19.476	+ 3,20	19.520	+ 3,28
	Gesamt:	56.614		56.701	
	Durchschnitt:	18.871		18.900	

Die Aufteilung der Gemeinden in 3 Wahlbereiche hätte zur Folge:

1. Die Parteien müssten nur noch 3 Wahlvorschläge anstatt 5 einreichen (§ 21 Abs. 3 NKWG), alle Bewerber aus der Stadt Wittmund wären auf einer Liste, die Bewerber der Inselgemeinden wären zusammen auf einer Liste mit den Bewerbern aus der SG Esens und die Bewerber aus der Gemeinde Friedeburg zusammen auf einer Liste mit den Bewerbern aus der SG Holtriem.
2. Es ist zu erwarten, dass die politische Bindung der Wähler zu den Bewerbern auf den Listen der Wahlbereiche I und II gut bis sehr gut ist, jedoch im Wahlbereich III eher gering zwischen den Wählern aus Holtriem gegenüber Bewerbern aus Friedeburg, sowie Wählern aus Friedeburg gegenüber Bewerbern aus Holtriem.
3. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber für einen Wahlvorschlag je Wahlbereich würde von 12 auf 17 steigen, jedoch in der Summe von 60 auf 51 für das gesamte Wahlgebiet sinken.
4. Alle Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen könnten eingehalten werden, da die Gemeinden und Samtgemeinden in Gänze auf die Wahlbereiche aufgeteilt würden.
5. Der organisatorische Aufwand für die Politik und die Verwaltung würde sich verringern, anstatt 5 Wahlbewerberlisten und Stimmzettel wären nur noch 3 zu erstellen.
6. Jede Gemeinde/Samtgemeinde würde nur noch einen Stimmzettel erhalten, dies verringert die Fehlerquote beim Versenden der Briefwahlunterlagen (Stadt Wittmund hat in vorangegangenen Kommunalwahlen verschiedene Stimmzettel für die Wahlbereiche II und III erhalten).

2. Alternative: Die Einteilung in 6 Wahlbereiche:

Bereich	Gebiet	Stichtag 31.03.2015		Stichtag 30.06.2015	
		Einwohnerzahl	Abweichung in %	Einwohnerzahl	Abweichung in %
Wahlbereich I	Gemeinde Friedeburg	10.187	+ 7,96	10.181	+ 7,73
Wahlbereich II	Stadt Wittmund: Hovel, Leerhufe, Wittmund, Uttel	11.450	+ 21,35	11.411	+ 20,75
Wahlbereich III	Stadt Wittmund: Ardorf, Asel, Berdum, Bliersum, Burhufe, Buttförde, Carolinensiel, Willen, Eggelingen, Funnix,	8.898	- 5,70	8.869	- 6,15
Wahlbereich IV	SG Esens (Stadt Esens) + Gem. Langeoog	8.998	- 4,64	9.078	- 3,94
Wahlbereich V	SG Esens (Dunum, Holtgast, Moorweg, Neuharlingersiel, Stedesdorf, Werdum) + Gem. Spiekeroog	7.792	- 17,42	7.823	- 17,22
Wahlbereich VI	SG Holtriem	9.289	- 1,55	9.339	- 1,18
	Gesamt:	56.614			
	Durchschnitt:	9.436			

Die Aufteilung der Gemeinden in 6 Wahlbereiche hätte zur Folge:

1. Die Parteien müssten anstatt 5, 6 Wahlvorschläge einreichen (§ 21 Abs. 3 NKWG), die Aufteilung der Wahlbereiche I bis III für die Gemeinde Friedeburg und die Stadt Wittmund würde beibehalten werden wie sie zur Zeit ist, die Bewerber der Inselgemeinde Langeoog wären zusammen auf einer Liste mit den Bewerbern aus der Gemeinde Stadt Esens, die Bewerber der Inselgemeinde Spiekeroog auf einer Liste mit den Bewerbern der umliegenden Gemeinden aus der SG Esens (ohne Stadt Esens) und die Bewerber aus Holtriem wären auf einer Liste.
2. Es ist zu erwarten, dass die politische Bindung in allen Wahlbereichen gut bis sehr gut sein wird.
3. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber je Wahlbereich würde von 12 auf 10 sinken, jedoch in der Summe bei 60 für das gesamte Wahlgebiet bleiben.
4. Zusätzlich zur Stadt Wittmund würde die SG Esens in Ortschaften/Gemeinden aufgeteilt werden.
5. Der organisatorische Aufwand für die Politik und die Verwaltung würde sich erhöhen, anstatt 5 Wahlbewerberlisten und Stimmzettel wären 6 zu erstellen. Die Stadt Wittmund und die SG Esens würden jeweils 2 unterschiedliche Stimmzettel erhalten, dies könnte die Fehlerquote beim Versenden der Briefwahlunterlagen erhöhen.

Gegenüberstellung der Einteilung in 3 und 6 Wahlbereiche:

Wahlbereich:	Änderungen zur derzeitigen Einteilung in 5 Wahlbereiche	Spanne der Abweichung in %		Einhaltung Gemeindegrenzen	Höchstzahl Bewerber je Wahlbereich	Höchstzahl Bewerber gesamt
		31.03.15	30.06.15			
3 WB	- Wittmund ein WB - Inselgemeinden zum WB Esens - Friedeburg u. Holtriem zusammen im WB	18,85	17,88	Einhaltung Gemeindegrenzen	17	51
6 WB	- SG Esens in 2 WB geteilt - Inselgemeinden WB v. Esens zugeteilt - Holtriem allein	38,77	37,97	Teilung Gem. Esens und Wittmund	10	60

Mit Schreiben vom 23.12.2015 wurde ein Vermerk der Verwaltung vom 15.12.2015 zur Bestimmung und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 11.09.2016 zur Kenntnis und Meinungsbildung an die Fraktionsvorsitzenden sowie an die Vertreter der übrigen im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen gegeben. Kreistagsabgeordneter Mammen, Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen, sprach sich für eine Einteilung in 3 Wahlbereiche aus, sofern die bisherige Einteilung in 5 Wahlbereiche nicht beibehalten werden könne. Weitere schriftliche Rückmeldungen sind bis dato nicht eingegangen.

Der Kreistag hat nun über

1. die Bestimmung des Stichtages der zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen
2. die Anzahl der Wahlbereiche und
3. die Abgrenzung der Wahlbereiche

zu beschließen. Die Entscheidung kann nicht in die nächste Kreistagssitzung am 02.06.2016 verschoben werden, da gemäß § 16 NKWG spätestens am 14.05.2016 die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche öffentlich bekannt zu geben sind.

Beschlussvorschlag:

Ohne

Wittmund, den 04.02.2016

gez. Stigler (Amtsleiter)

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

2016-01-26 Schreiben Landeswahlleitung